

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus und die Freilufthalle der Ortsgemeinde Hirschhorn

§ 1

Zweckbestimmung

Das Bürgerhaus und die Freilufthalle sind Einrichtungen der Ortsgemeinde Hirschhorn.

§ 2

Benutzerkreis und Umfang der Nutzung

- (1) Die Räume können zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Die überlassenen Räumlichkeiten, einschließlich aller technischen und sonstigen Einrichtungen, werden dem Nutzer in der ihm bekannten Form, Zustand und Ausstattung zum vereinbarten Nutzungszweck überlassen. Bei Übernahme sind erkennbare Mängel oder Beschädigungen unverzüglich geltend zu machen. Während der Benutzungszeit eintretende Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde sorgt bei auftretenden Mängeln an den überlassenen Räumen für deren Beseitigung. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der Nutzer zu dulden. Ist aus verschuldensunabhängigen Gründen die Mängelbeseitigung nicht möglich, und/oder besteht Gefahr für die Nutzer der überlassenen Räume, so kann die Gemeinde die weitere Nutzung für die Räume oder den Fortgang einer Veranstaltung untersagen. Macht die Gemeinde von ihrem Recht Gebrauch, aus diesen Gründen die Veranstaltung zu unterbrechen oder abubrechen, so steht dem Nutzer kein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde zu. Der Nutzer stellt die Gemeinde auch insoweit von möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (4) Änderungen an den überlassenen Räumen – dazu gehören auch sämtliche Einrichtungsgegenstände und technischen Anlagen- dürfen ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden. Dekorieren ist an den vorhandenen Befestigungen und nach Absprache erlaubt.

§ 3

Prioritäten bei der Nutzung

- (1) Die Räume der gemeindeeigenen Einrichtungen gemäß § 1 werden nach folgender Prioritätenfolge überlassen:
 1. Ortsansässige Vereine und Organisationen
 2. Private Anlässe von Einwohnern

3. Kommerzielle Nutzer, sonstige Personen und Vereine

§ 4

Anmelde- und Überlassungsverfahren

- (1) Die Mietanfragen für die Räumlichkeiten können auf mündlichem oder schriftlichem Antrag, in der Regel vier Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraumes bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg gestellt werden.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung entscheidet im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde über die Überlassung der Räume.
- (3) Die Überlassung der Räume zur Nutzung erfolgt durch schriftlichen Benutzungsvertrag zwischen Benutzer und Gemeinde. Die Benutzungs- u. Gebührenordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5

Veranstaltungsablauf und Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist vor, während und nach der Veranstaltung für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Er hat Anweisungen des/der Ortsbürgermeisters/in oder eines/einer von ihm/ihr Beauftragten zu befolgen.
- (2) Der/die Ortsbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragter/e haben das Recht, jederzeit die überlassenen Räume zu betreten. Sofern der Nutzer für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung nicht garantieren kann, haben der/die Ortsbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragter/e das Recht die Veranstaltung zu schließen. Der Nutzer ist in diesem Fall verpflichtet, die Veranstaltung sofort zu beenden und die überlassenen Räumlichkeiten zu räumen. Kommt der Nutzer der Verpflichtung nicht nach, ist der /die Ortsbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragter/e berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen. Ein Entschädigungsanspruch oder sonstige Ansprüche (z.B. teilweise Rückzahlung der Nutzungsgebühr) werden dadurch nicht begründet.
- (3) Der Nutzer ist zum pfleglichen Umgang mit den Räumen, technischen Anlagen und dem Inventar verpflichtet. Die benutzten Räume und Anlagen sind vom Nutzer nach Ende der Nutzung besenrein zu übergeben. Die Kosten für die Nassreinigung der Räumlichkeiten sind vom Nutzer zu tragen und wird diesem zusammen mit der Benutzungsgebühr in Rechnung gestellt. Die Genehmigung von Nutzungen, die einen erhöhten Reinigungsbedarf vermuten lassen, kann von der kostenpflichtigen Beauftragung einer Reinigungsfirma abhängig gemacht werden. Die Entscheidung, ob eine solche Zusatzreinigung erforderlich ist, obliegt dem/der Ortsbürgermeister/in oder dem/der von ihm/ihr Beauftragten. Der angefallene Müll ist zu entsorgen.

- (4) Der sorgsame Umgang mit der Beleuchtung und der Heizenergie ist eine besondere Verpflichtung. Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Nutzung an ihren ursprünglichen Standort zu bringen.
- (5) Jede unnötige Belästigung (z.B. durch übermäßigen Lärm) ist zu vermeiden.

§ 6

Sicherheit, Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Der Nutzer ist für die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsrichtlinien verantwortlich. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsämter, sowie gesetzliche Bestimmungen für Versammlungen müssen genau eingehalten werden. Dies gilt auch für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Insbesondere hat er alle erforderlichen polizeilichen, gewerblichen, steuerrechtlichen, urheberrechtlichen und sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen und Erklärungen usw. zu veranlassen und die ihm dadurch auferlegten Pflichten und seine Kosten zu erfüllen. Für die vollständige Abführung der mit der Nutzung verbundenen Abgaben haftet er ausschließlich.
- (2) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Fluchttüren dürfen nicht verschlossen werden.
- (3) Der Nutzer hat durch geeignete Maßnahmen verantwortlich dafür zu sorgen, dass die baupolizeilich vorgeschriebene oder von der Gemeinde festgelegte Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird.
- (4) Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Nutzung, erhält der Nutzer die notwendigen Schlüssel, die nach Beendigung der Nutzung unverzüglich an den/die Ortsbürgermeister/in oder einem von ihm/ihr Beauftragten/e zurück zu geben sind.
- (5) In geschlossenen Räumen gilt Rauchverbot.

§ 7

Nutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung der Räume werden die in Anlage 1 festgesetzten Nutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird mit Unterzeichnung des Benutzungsvertrages fällig und wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung per Rechnung angefordert.
- (3) Veranstaltungen der örtlichen Parteien (auch Freie Wählergruppen) nach dem Parteiengesetz, Kreisvolkshochschule, Kreismusikschule, Weiterbildungsveranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund und Gottesdienste sind von der Entrichtung einer

Nutzungsgebühr befreit. Dasselbe gilt für Sitzungen und Versammlungen der örtlichen Vereine.

- (4) Die Räumlichkeiten können für reine Verkaufsveranstaltungen durch Vereine zu wohltätigen Zwecken (Basar, Kuchenverkauf), für eine Dauer von weniger als 5 Stunden (inklusive Überlassungszeiten außerhalb der Veranstaltung für z.B. Auf- u. Abbau), stundenweise angemietet werden. Die Nutzungsentschädigung für Bürgerhaus und Freilufthalle beträgt 11,00 € pro Stunde.
- (5) Örtliche Vereine können unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung oder Befreiung von der reinen Nutzungsgebühr beantragen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Grundes einzureichen. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet der Gemeinderat per Umlaufbeschluss.

§ 8 Kautio

- (1) Neben der Nutzungsgebühr ist eine Kautio zu entrichten, um die Benutzer zum pfleglichen Umgang mit den Räumen, den technischen Anlagen und den Einrichtungsgegenständen anzuhalten und um etwaige Schäden am Gebäude und der Einrichtung begleichen zu können.
- (2) Die Höhe der Kautio ergibt sich aus Anlage 1 und wird vor Beginn der Nutzung durch die Verbandsgemeindeverwaltung angefordert.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Abnahme der Räume, technischen Anlagen und Einrichtungsgegenstände nach Ende des Nutzungszeitraumes, wird die Kautio durch die Verbandsgemeindeverwaltung zurückerstattet.
- (4) Von der Zahlung einer Kautio sind befreit
 1. Ortsansässige Vereine und Parteien
 2. Sonstige Vereine u. Organisationen gemäß Entscheidung durch den/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragter/e.

§ 9 Haftung

- (1) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Nutzer haftet für alle von ihm zu vertretenden Beschädigungen und Verluste am Gebäude, Gebäudeteilen, Einrichtungsgegenstände usw. die von ihm, den Teilnehmern der Veranstaltung oder von Dritten verursacht wurden. Er ist verpflichtet, der Gemeinde alle aufgetretenen Schäden unverzüglich zu melden. Bei Gefahr im Verzuge sind erste Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Beseitigung der Schäden erfolgt durch die Gemeinde. Die anfallenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Eine Verrechnung mit der Kautio ist statthaft.

- (3) Der Nutzer haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Gemeinde im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden, freizustellen.
- (4) Die Gemeinde übernimmt für Garderobe und sonstige vom Nutzer oder von Dritten eingebrachte Gegenstände und dergleichen keine Haftung. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Gemeinde nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Hirschhorn vom 14.03.2023 mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 27.03.2015 außer Kraft.

Hirschhorn, den 14.03.2023



-Kathrin Groschup-
Ortsbürgermeisterin

Anlage 1

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus und die Freilufthalle der Ortsgemeinde Hirschhorn

Bürgerhaus:

1. Benutzung pro Tag einschl. Endreinigung (April – September)	140,00 €
Benutzung pro Tag einschl. Endreinigung (Oktober – März)	170,00 €
2. Kautions	100,00 €

Freilufthalle:

1. Benutzung Freilufthalle mit Ausschank pro Tag einschl. Endreinigung (inkl. Toilettennutzung im Bürgerhaus)	150,00 €
2. Kautions	100,00 €

Bei Nutzung des Starkstromanschlusses werden die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch nach aktuellem Stromtarif durch Zählerablesung berechnet.